

# **Satzung**

der

## **„Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Dermatologie in der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft“ e. V.**

Letzte Änderung: 06.März 2021

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Gesellschaft**

1. Der Verein trägt den Namen

„Arbeitsgemeinschaft Pädiatrische Dermatologie in der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft“ e.V.

2. Sitz des Vereins ist Kiel.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere der Pädiatrischen Dermatologie als Spezialgebiet in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Kinderärzten/-innen, Kinderchirurgen/-innen und Kollegen/-innen auch anderer Fachgebiete, einen intensiven und regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, durch ihr Forschungsprogramm zur Erhöhung des Wissens- und Erkenntnisstandes auf dem Gebiet der Pädiatrischen Dermatologie beizutragen und die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern.

Hierzu dienen insbesondere folgende Aufgaben und Ziele des Vereins:

- Initiierung und Förderung von Untersuchungen zur Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Epidemiologie und klinischen Manifestation angeborener und erworbener Erkrankungen der Haut und ihrer Anhangsorgane, des Bindegewebes und der Blutgefäße sowie von Systemerkrankungen mit Hautbeteiligung,
- Planung und Durchführung multizentrischer Studien,
- Entwicklung von Leitlinien zu Diagnostik und Therapie angeborener und erworbener Hauterkrankungen (einschl. ihrer Anhangsorgane, des Bindegewebes und der Blutgefäße) bei Kindern und Jugendlichen,
- Förderung der Fort- und Weiterbildung von Ärzten, insbesondere der Fachgebiete Dermatologie und Pädiatrie, auf dem Gebiet der Pädiatrischen Dermatologie,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Haut- und Kinderärzten sowie zwischen Haut- und Kinderkliniken bei der Versorgung hautkranker Kinder,

- Förderung der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Fachgesellschaften des In- und Auslandes auf dem Gebiet der Pädiatrischen Dermatologie,
  - Förderung und fachliche Mitbetreuung von Elterninitiativen hautkranker Kinder einschließlich der Elternschulung und der ambulanten und stationären Rehabilitation,
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Akzeptanz von Kindern mit chronischen Hauterkrankungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### 1. Mitglieder des Vereins können werden

- Ärzte und Wissenschaftler, die auf dem Gebiet der Pädiatrischen Dermatologie tätig und an der kinderdermatologischen Arbeit interessiert sind, als aktive Mitglieder,
- Personen oder Institutionen bzw. Firmen als fördernde Mitglieder.

Der Antrag zur Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Der Aufnahmeantrag muss durch zwei Bürgen, die bereits Mitglieder des Vereins sind, unterstützt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 2. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch schriftlich erklärten Austritt,
- durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, insbesondere bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, bei Verstoß gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins oder Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung mit eingeschriebenem Brief;
- bei Auflösung des Vereins.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Aktives und passives Wahlrecht haben nur die aktiven Mitglieder des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Im Ruhestand befindliche Mitglieder sind beitragsfrei; diese Beitragsfreiheit bezieht sich auch auf allfällige Tagungsgebühren, die im Rahmen der *Jahrestagung* erhoben werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - einer/einem Beisitzer/in
  - einer/einem wissenschaftlichen Sekretär/in
  - einer/einem Schatzmeister/in;

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die/Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie/er ist als Vorsitzende/Vorsitzender einmalig wiederwählbar. Das gilt sowohl für eine sich unmittelbar an die erstmalige Wahlperiode anschließende Wiederwahl als auch für eine (Wieder-) Wahl für eine spätere Periode.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - c) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

- d) den Ausschluss eines Mitglieds,
  - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift und muss mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
  3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung eines Mitglieds unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Vorstandswahlen erfolgen in geheimer schriftlicher Abstimmung. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt anzuzeigen; Beschlüsse, die den Vereinszweck gem. § 2 verändern, bedürfen der Einwilligung des Finanzamts.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übermitteln.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn
  - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
  - wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden, wobei die/der Vorsitzende Facharzt/Fachärztin für Dermatologie sein sollte. Die Wahl erfolgt in einzelnen Wahlgängen. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann das Mitglied, das bei der letzten Wahl die nächst höchste Stimmzahl hatte, in den Vorstand nachrücken; die Amtszeit des nachrückenden Vorstandsmitgliedes endet mit der insgesamt drei Jahre umfassenden Amtsperiode. Neuwahl ist erforderlich. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Vorstandsbesetzung vorzuschlagen. Wahlvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder sind möglich, sie müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 5 unter Ziffer 2. genannten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer mindestens einer Woche durch die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

## **§ 8**

### **Auflösung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erscheinenden (mindestens 50 % der Gesamtmitglieder) stimmberechtigten Mitglieder und unter Berücksichtigung der brieflich übermittelten Stimmabgaben beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretende Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SOS-Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9**

### **Organisation**

Ergänzend gelten, sofern in dieser Satzung im Einzelfall Regelungen fehlen sollten, die Satzung der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft e. V. (DDG), soweit diese für den speziellen Zweck nicht durch die vorliegende Geschäftsordnung ergänzt ist, sowie die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften in der DDG. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **§ 10 Tagungen**

Der Verein führt einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes eine Tagung durch. Die Planung und Vorbereitung der Tagungen bzw. Kongresse erfolgt durch den Vorstand und die/den Tagungsleiter/in.

## **§ 11 Mitteilungen für Mitglieder des Vereins**

Mitteilungen des Vereins erfolgen durch Versand von Rundbriefen. Vorzugsweise erfolgen diese Mitteilungen auf elektronischem Wege (per E-Mail), auf ausdrücklichen Wunsch auch auf dem Postweg. Es wird angestrebt, für Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft, die von allgemeinem Interesse sind, auch die Zeitschrift „JDDG“ – in Abstimmung mit der Schriftführung der Zeitschrift – zu nutzen.